

Beschlussvorlage - Änderung (rot) Satzung -

***„Verein der Freunde und Förderer der Kunst-  
und Musikschule Dippoldiswalde e.V.“***

## **Satzung**

***Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.03.2016***

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde“ und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dippoldiswalde. Die postalische Anschrift soll lauten:

Kleine Wassergasse 2, 01744 Dippoldiswalde

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder selbst durchzuführen, die der musikalischen und künstlerischen Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dienen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e.V. (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) die Unterstützung und Förderung begabter Schüler
  - c) die Anschaffung von Lehrmitteln, insbesondere Instrumente und Noten
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe u. ä.
  - e) Bezuschussung von Projekten und Veranstaltungen der Kunst- und Musikschule
  - f) die Förderung der Außendarstellung der Kunst- und Musikschule
  - g) die Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen oder Konzerten
  - h) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können (z. B. Übernahme von Patenschaften).
  - i) finanzielle Unterstützung bei der Unterhaltung, Anmietung oder dem Erwerb von Gebäuden oder Räumen zur Durchführung des Kunst- und Musikschulunterrichts oder von Konzerten
  - j) die Entwicklung, Aufrechterhaltung und den Ausbau von Partnerschaften mit anderen Musikschulen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann in den Grenzen des Üblichen und des Angemessenen Unkosten erstatten, die nachweispflichtig sind.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Verein ausschließlich durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags unterstützen. Auf das Vereinsleben nehmen Fördermitglieder keinen Einfluss. Sie haben das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, aber sie haben kein Stimmrecht.
3. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei unterjährig beginnender Mitgliedschaft ist der volle jährliche Mitgliedsbeitrag zu leisten.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

- durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung im Rückstand ist.

Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

8. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss,

stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
- g) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge (Beschluss über Beitragsordnung)
- h) Entscheidung über gestellte Anträge
- i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
- j) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins umfasst bis zu 7 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d) Schriftführer/in
- e) Beisitzer/in
- f) der/die Schulleiter/in der Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e.V.

g) ein Vorstandsmitglied der Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e.V.

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei gemeinsam, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder tritt aus wichtigem Grund zurück, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen, auf der eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode erfolgt. Ein Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn dies zuvor in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Abwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 8 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Es können auch fachkundige Personen sein, die keine Mitglieder des Vereins sind.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e.V. **Das gesamte Vereinsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.**

Dippoldiswalde, den 15.03.2016, **ergänzt am 15.11.2016**